

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- Verordnung (EWG) Nr. 662/90 der Kommission vom 19. März 1990 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 1
- Verordnung (EWG) Nr. 663/90 der Kommission vom 19. März 1990 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 3
- Verordnung (EWG) Nr. 664/90 der Kommission vom 19. März 1990 zur Festsetzung des Höchstkaufpreises und der im Rahmen der 18. Teilausschreibung des Ankaufs von Rindfleisch zur Intervention gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 ankaufbaren Mengen 5
- * Verordnung (EWG) Nr. 665/90 der Kommission vom 16. März 1990 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Ferrobor mit Ursprung in Japan 6**
- Verordnung (EWG) Nr. 666/90 der Kommission vom 19. März 1990 über Lieferungen von Getreide im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe 10
- * Verordnung (EWG) Nr. 667/90 der Kommission vom 19. März 1990 zur Festsetzung der den Erzeugerorganisationen für Olivenöl und ihren anerkannten Vereinigungen im Wirtschaftsjahr 1989/90 zu zahlenden Beträge 18**
- Verordnung (EWG) Nr. 668/90 der Kommission vom 19. März 1990 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Eiern und Eigelb in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren 19
- Verordnung (EWG) Nr. 669/90 der Kommission vom 19. März 1990 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Eiersektor 21
- Verordnung (EWG) Nr. 670/90 der Kommission vom 19. März 1990 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Geflügelfleischsektor 23
- Verordnung (EWG) Nr. 671/90 der Kommission vom 19. März 1990 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 228/90 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von frischen Zitronen mit Ursprung in der Türkei 27

Verordnung (EWG) Nr. 672/90 der Kommission vom 19. März 1990 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 440/90 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von frischen Zitronen mit Ursprung in Zypern	28
--	----

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

90/124/EWG :

- * **Empfehlung des Rates vom 12. März 1990 über die Entlastung der Kommission zur Ausführung der Rechnungsvorgänge des Europäischen Entwicklungsfonds (1975) (4. EEF) für das Haushaltsjahr 1988** 29

90/125/EWG :

- * **Empfehlung des Rates vom 12. März 1990 über die Entlastung der Kommission zur Ausführung der Rechnungsvorgänge des Europäischen Entwicklungsfonds (1979) (5. EEF) für das Haushaltsjahr 1988** 30

90/126/EWG :

- * **Empfehlung des Rates vom 12. März 1990 über die Entlastung der Kommission zur Ausführung der Rechnungsvorgänge des Europäischen Entwicklungsfonds (1984) (6. EEF) für das Haushaltsjahr 1988** 31

90/127/EWG :

- * **Entscheidung des Rates vom 12. März 1990 zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs zur Anwendung einer abweichenden Maßnahme von Artikel 5 Absatz 8 und Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a) der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem : einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage** 32

Berichtigungen

- * **Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3972/89 des Rates vom 18. Dezember 1989 zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen für Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats, mit Ausnahme Spaniens und Portugals, in den Gewässern unter der Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit Portugals (1990) (ABl. Nr. L 380 vom 29. 12. 1989)** 34

- * **Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989)** 34

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 662/90 DER KOMMISSION

vom 19. März 1990

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 201/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1915/89 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in

Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 16. März 1990 festgestellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich der Äquivalenzkoeffizienten.

Die Verordnung (EWG) Nr. 486/85 des Rates⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3530/89⁽⁷⁾, legt die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten fest. Die Verordnung, die die Verordnung (EWG) Nr. 486/85 ersetzen soll, konnte vom Rat noch nicht formell verabschiedet werden. Um einen Bruch in der Anwendung der Regelung zu vermeiden, ist es angezeigt, die in der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 vorgesehene Regelung unbeschadet der vom Rat später zu verabschiedenden endgültigen Regelung als Erhaltungsmaßnahmen weiter anzuwenden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1915/89 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebotspreise und Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. März 1990 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 22 vom 27. 1. 1990, S. 7.⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 187 vom 1. 7. 1989, S. 1.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 61 vom 1. 3. 1985, S. 4.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 347 vom 28. 11. 1989, S. 3.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. März 1990

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 19. März 1990 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen.

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen	
	Portugal	Drittländer
0709 90 60	35,37	134,84 ^(?) ^(?)
0712 90 19	35,37	134,84 ^(?) ^(?)
1001 10 10	43,59	185,47 ⁽¹⁾ ^(?)
1001 10 90	43,59	185,47 ⁽¹⁾ ^(?)
1001 90 91	36,15	140,52
1001 90 99	36,15	140,52
1002 00 00	61,28	131,51 ^(?)
1003 00 10	52,45	118,01
1003 00 90	52,45	118,01
1004 00 10	43,85	122,91
1004 00 90	43,85	122,91
1005 10 90	35,37	134,84 ^(?) ^(?)
1005 90 00	35,37	134,84 ^(?) ^(?)
1007 00 90	52,45	142,53 ^(?)
1008 10 00	52,45	29,35
1008 20 00	52,45	94,75 ^(?)
1008 30 00	52,45	0,00 ^(?)
1008 90 10	^(?)	^(?)
1008 90 90	52,45	0,00
1101 00 00	64,78	210,90
1102 10 00	99,96	198,72
1103 11 10	82,30	302,21
1103 11 90	68,70	226,51

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10) und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22) bestimmt.

⁽⁷⁾ Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Code 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 663/90 DER KOMMISSION

vom 19. März 1990

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 201/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1916/89 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 16. März 1990 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Portugal hinzuzufügen sind, sind auf Null festgesetzt.

(2) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Drittländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. März 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. März 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 22 vom 27. 1. 1990, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 187 vom 1. 7. 1989, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 19. März 1990 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.
	3	4	5	6
0709 90 60	0	0	0	0
0712 90 19	0	0	0	0
1001 10 10	0	0	0	0
1001 10 90	0	0	0	0
1001 90 91	0	0	0	0
1001 90 99	0	0	0	0
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	5,87
1003 00 90	0	0	0	5,87
1004 00 10	0	0	0	0
1004 00 90	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	0	0
1005 90 00	0	0	0	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.
	3	4	5	6	7
1107 10 11	0	0	0	0	0
1107 10 19	0	0	0	0	0
1107 10 91	0	0	0	10,45	10,45
1107 10 99	0	0	0	7,81	7,81
1107 20 00	0	0	0	9,10	9,10

VERORDNUNG (EWG) Nr. 664/90 DER KOMMISSION

vom 19. März 1990

zur Festsetzung des Höchstkaufpreises und der im Rahmen der 18. Teilausschreibung des Ankaufs von Rindfleisch zur Intervention gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 ankaufbaren Mengen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 571/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 859/89 der Kommission vom 29. März 1989 mit Durchführungsbestimmungen für die Interventionsmaßnahmen für Rindfleisch⁽³⁾ wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 der Kommission vom 9. Juni 1989 über den Ankauf von Rindfleisch durch Ausschreibung⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 599/90⁽⁵⁾, eine Ausschreibung eröffnet.

Nach Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 859/89 ist für eine Teilausschreibung unter Berücksichtigung der erhaltenen Angebote ein Höchstkaufpreis der Qualität R3 festzusetzen. Nach Artikel 12 derselben Verordnung werden nur die Angebote berücksichtigt, bei denen der vorgeschlagene Preis den genannten Höchstpreis nicht überschreitet.

Nach Prüfung der für die 18. Teilausschreibung eingereichten Angebote und, gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68, unter Berücksichtigung der sich an eine zweckmäßige Marktstützung stellenden und durch die jahreszeitliche Entwicklung der Schlachtungen bedingten Erfordernisse sollten der Höchstkauf-

preis sowie die Mengen festgesetzt werden, die zur Intervention angenommen werden können.

Die festgestellten Preisabstände haben gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 859/89 zur Folge, daß der Höchstkaufpreis in Spanien unterschiedlich festgesetzt wird.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN : ...

Artikel 1

Für die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 eröffnete 18. Teilausschreibung gilt folgendes :

a) Kategorie A :

- der Höchstkaufpreis beträgt 278 ECU/100 kg für Tierkörper oder Tierkörperhälften und, in Spanien, 283 ECU/100 kg für Tierkörper oder Tierkörperhälften der Qualität R3 ;
- die annehmbare Höchstmenge an Tierkörpern oder Tierkörperhälften beträgt 10 561 Tonnen ;

b) Kategorie C :

- der Höchstkaufpreis beträgt 278 ECU/100 kg für Tierkörper oder Tierkörperhälften der Qualität R3 ;
- die Höchstmenge beträgt 1 305 Tonnen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. März 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. März 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 61 vom 4. 3. 1989, S. 43.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 91 vom 4. 4. 1989, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 159 vom 10. 6. 1989, S. 36.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 61 vom 10. 3. 1990, S. 9.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 665/90 DER KOMMISSION

vom 16. März 1990

zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Ferrobor mit Ursprung in Japan

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 des Rates vom 11. Juli 1988 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11,

nach Konsultationen in dem mit der genannten Verordnung eingesetzten Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe :

A. VERFAHREN

- (1) Die Kommission erhielt von dem „Comité de Liaison des producteurs de ferro-alliages de la Communauté Européenne“ einen Antrag im Namen von Herstellern, auf die nahezu die gesamte Ferroborproduktion in der Gemeinschaft entfällt. Der Antrag enthielt genügend Beweismittel für das Vorliegen von Dumping und für eine dadurch verursachte bedeutende Schädigung, um die Einleitung eines Verfahrens zu rechtfertigen. Die Kommission veröffentlichte daraufhin im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*⁽²⁾ eine Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Ferrobor in die Gemeinschaft und leitete eine Untersuchung ein. Die betreffende Ware gehört zu KN-Code ex 7202 99 90.
- (2) Die Kommission unterrichtete davon offiziell die bekanntermaßen betroffenen Ausführer und Einführer, die Vertreter des Ausfuhrlandes und die Antragsteller. Sie bat die betroffenen Parteien, den ihnen zugesandten Fragebogen zu beantworten, und gab ihnen Gelegenheit, ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und eine Anhörung zu beantragen.
- (3) Zwei japanische Ausführer, fünf Einführer und drei Gemeinschaftshersteller sandten der Kommission den Fragebogen ordnungsgemäß ausgefüllt zurück und legten ihren Standpunkt schriftlich dar. Drei weiteren japanischen Firmen war ein Fragebogen für Ausführer zugesandt worden; zwei von ihnen gaben an, während des Untersuchungszeitraums kein Ferrobor in die Gemeinschaft exportiert zu haben, die dritte Firma antwortete nicht.

- (4) Die Kommission holte alle für notwendig erachteten Informationen ein, prüfte sie nach und führte Untersuchungen in den Betrieben folgender Unternehmen durch :

— *Gemeinschaftshersteller :*

- London and Scandinavian Metallurgical Co. Ltd, London, Vereinigtes Königreich,
- Pechiney Electrometallurgie, Paris, Frankreich,
- Gesellschaft für Elektrometallurgie GmbH, Düsseldorf, Deutschland ;

— *Japanische Hersteller/Ausführer :*

- Nippon Denko Co. Ltd, Tokio,
- Yahagi Iron Co. Ltd, Nagoya.

- (5) Die Dumpinguntersuchung umfaßte den Zeitraum vom 1. Januar 1988 bis 30. November 1988.

- (6) Da das Verfahren sehr schwierig war und die Kommission die Informationen für die vorläufige Sachaufklärung von den interessierten Parteien nur mit Mühe erhalten konnte, wurde der normale Untersuchungszeitraum von einem Jahr überschritten.

B. WARE

i) Beschreibung der Ware

- (7) Bei der Ware, die Gegenstand der Untersuchung ist, handelt es sich um Ferrobor, eine Ferrolegierung mit einem Borgehalt zwischen 16 GHT und 20 GHT.

Durch Borzugabe werden die Alterungsbeständigkeit und die Härte von Stahl erhöht. Ebenfalls verbreitet ist der Einsatz von Bor zur Stickstoffbindung; der auf diese Weise hergestellte Stahl altert nicht und ist leichter zu bearbeiten.

- (8) Die Ware wird in Form von Körnern, Pulver und Stücken gehandelt. Es gibt zwei verschiedene Herstellungsverfahren :

- Reduktion von Borsäure, Boroxid, Colemanet oder Mischungen daraus mit Hilfe von Aluminium (aluminothermisch),
- Reduktion von Borsäure, Boroxid, Colemanet oder Mischungen daraus mit Hilfe von Kohlenstoff (carbothermisch).

ii) Gleichartige Ware

- (9) Die Kommission stellte fest, daß Ferrobor in der Gemeinschaft nach denselben Verfahren hergestellt wird wie die in Japan verkaufte und aus Japan ausgeführte Ware und daß es sich hinsichtlich aller wesentlichen materiellen und technischen Eigenschaften um gleichartige Waren handelt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 209 vom 2. 8. 1988, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. C 306 vom 1. 12. 1988, S. 7.

C. DUMPING

a) Normalwert

- (10) Der Normalwert wurde auf der Grundlage der vergleichbaren Preise bestimmt, die im normalen Handelsverkehr für die gleichartige Ware auf dem japanischen Markt tatsächlich gezahlt wurden oder zu zahlen waren.
- (11) Die zur Berechnung des Normalwerts herangezogenen Inlandsverkäufe erfolgten an unabhängige Kunden und erbrachten bedeutende Gewinne. Deshalb wurde der gewogene Durchschnitt der Preise dieser Verkäufe als repräsentativ für die Preise auf dem japanischen Inlandmarkt angesehen.

b) Ausführpreise

- (12) Die Ausführpreise wurden anhand der Preise bestimmt, die für die zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkaufte gleichartige Ware tatsächlich gezahlt wurden oder zu zahlen waren.

c) Vergleich

- (13) Beim Vergleich des Normalwertes mit den Ausführpreisen berücksichtigte die Kommission, soweit angemessen, alle die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussenden Unterschiede, wie Kommissionen, Zahlungsbedingungen, Transport-, Versicherungs-, Bereitstellungs- und Nebenkosten.

Die beiden betroffenen japanischen Ausführer beantragten, daß bei dem Vergleich der unterschiedliche Borgehalt und die verschiedenen Handelsformen (Stücke, Körner und Pulver) gebührend berücksichtigt werden. Die Kommission akzeptierte aufgrund der ihr vorgelegten Informationen, daß der unterschiedliche Borgehalt der Ware die Vergleichbarkeit der Preise beeinflusst. Deshalb wurde der Vergleich zwischen Erzeugnissen mit dem gleichen oder fast dem gleichen Borgehalt vorgenommen.

Zu den Auswirkungen der verschiedenen Handelsformen auf die Vergleichbarkeit der Preise legten die beiden Ausführer keine überzeugenden Beweismittel vor. Die Kommission hielt es deshalb nicht für angezeigt, derartige Unterschiede in dieser Phase des Verfahrens zu berücksichtigen.

- (14) Alle Vergleiche wurden auf derselben Handelsstufe (Verarbeiter oder Händler) vorgenommen.
- (15) Der jeweilige Normalwert der im Inland verkauften Ware der japanischen Unternehmen wurde mit den Preisen der vergleichbaren, zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkauften Ware je Geschäftsvorgang verglichen. Dieser Vergleich ergab, daß auf seiten der untersuchten Ausführer Dumping vorlag, wobei die Dumpingspanne dem Betrag entsprach, um den der festgestellte Normalwert den Preis bei der Ausfuhr in die Gemeinschaft überstieg.

Die Dumpingspannen waren je nach Ausführer unterschiedlich hoch. Die gewogenen mittleren

Dumpingspannen betragen, ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Preises der Ware frei Grenze der Gemeinschaft:

- Nippon Denko Co. Ltd, Tokio: 23,3 %,
— Yahagi Iron Co. Ltd, Nagoya: 11,4 %.
- (16) Für den Ausführer, der weder den Fragebogen der Kommission beantwortete, noch sich in anderer Weise meldete, wurde die Dumpingspanne nach Artikel 7 Absatz 7 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 anhand der verfügbaren Fakten ermittelt.

Dabei war die Kommission der Auffassung, daß die Ergebnisse ihrer Untersuchung die beste Grundlage für die Bestimmung der Dumpingspanne darstellten und daß eine Gelegenheit für die Umgehung des Zolls geschaffen würde, wenn für diesen Ausführer eine niedrigere Dumpingspanne festgesetzt würde als die höchste Dumpingspanne von 23,3 %, die für einen Ausführer ermittelt worden war, der an der Untersuchung mitgearbeitet hatte. Aus diesem Grund wird es als angemessen angesehen, diese letzte Dumpingspanne für diesen Ausführer zu wählen.

D. SCHÄDIGUNG

i) Volumen und Marktanteile der gedumpte Einfuhren

- (17) Was die Schädigung durch die gedumpte Einfuhren anbelangt, so geht aus den der Kommission vorliegenden Beweismitteln hervor, daß die Einfuhren von Ferrobor, das von beiden betroffenen japanischen Unternehmen hergestellt wird, von 54 Tonnen 1985 auf 483 Tonnen im Untersuchungszeitraum (die ersten elf Monate 1988) angestiegen waren. Ihr Marktanteil erhöhte sich dementsprechend von 5,3 % 1985 auf 37,9 % im Untersuchungszeitraum. Die am stärksten betroffenen Mitgliedstaaten waren Frankreich und Deutschland. Die Einfuhren nach Frankreich stiegen im Untersuchungszeitraum von praktisch Null 1985 auf 87 Tonnen und nach Deutschland von praktisch Null auf 121 Tonnen.

Diese Erhöhung des japanischen Marktanteils fiel in eine Zeit, in der der Verbrauch in der Gemeinschaft um 25,7 % zunahm: von 1 015 Tonnen 1985 auf 1 276 Tonnen im Untersuchungszeitraum. Die Verkäufe der Gemeinschaftshersteller gingen in dieser Zeit jedoch von 858 auf 793 Tonnen zurück, verbunden mit einem Verlust an Marktanteil von 24,4 %.

ii) Preisunterbietung

- (18) Die der Kommission vorliegenden Beweismittel zeigen, daß die Preise, zu denen die gedumpte Einfuhren aus Japan in der Gemeinschaft verkauft wurden, die Preise der Gemeinschaftshersteller im Untersuchungszeitraum erheblich unterboten.

Dabei wurden jeweils die Preise zugrunde gelegt, die der erste unabhängige Käufer in der Gemeinschaft zu zahlen hatte. Die gewogene mittlere Preisunterbietung reichte von 18,2 % bis 22,8 %. Die Gemeinschaftshersteller mußten folglich ihre Preise beträchtlich senken.

iii) Produktion

- (19) Die Ferroborproduktion des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft stieg von 1 556 Tonnen 1985 im Untersuchungszeitraum auf 1 879 Tonnen an. Jedoch wurde festgestellt, daß diese Entwicklung der Produktion durch den Anstieg der Exporte der Gemeinschaft nach dritten Ländern beeinflusst wurde, denn auf dem EWG-Markt gingen die Ferroborverkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft von 858 Tonnen auf 793 Tonnen im Untersuchungszeitraum oder um 7,6 % zurück.

iv) Andere maßgebliche Wirtschaftsfaktoren

- (20) Weitere Beweise für die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft wurden anhand der Tendenzen bei der Kapazitätsauslastung und der Rentabilität ermittelt.
- (21) Von 1985 bis 1988 baute der EG-Wirtschaftszweig seine Kapazitäten aus, um der steigenden Nachfrage in der Gemeinschaft gerecht zu werden. Die Kapazitätsauslastung erhöhte sich in dieser Zeit aber nur von 70,7 % auf 73,2 %, was nicht dem Anstieg des Verbrauchs in der Gemeinschaft entsprach und im wesentlichen der positiven Entwicklung bei den Ausfuhren in dritte Länder zuzuschreiben war.
- (22) Was die Ertragslage betrifft, so hatten die betroffenen Gemeinschaftshersteller im Untersuchungszeitraum im gewogenen Durchschnitt Verluste von 10,9 % hinzunehmen, während sie 1985 bedeutende Gewinne erzielten.
- (23) Im Falle eines Gemeinschaftsherstellers behauptete ein japanischer Ausführer, dieses Unternehmen, auf das ein bedeutender Teil der Ferroborproduktion in der Gemeinschaft entfällt, dürfe nicht berücksichtigt werden, weil keine Beweise dafür vorlägen, daß es geschädigt worden sei. Die Kommission stellte jedoch fest, daß die gedumpte Einfuhren beträchtliche Folgen für das in Frage stehende Unternehmen hatten und vor allem einen Rückgang seines Marktanteils in den Mitgliedstaaten bewirkten, in denen die japanischen Einfuhren steil angestiegen waren. Die Kommission erachtete es daher für angemessen, den Schaden gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 des Rates für alle drei Gemeinschaftshersteller zu ermitteln.

E. URSÄCHLICHER ZUSAMMENHANG

i) Auswirkungen der gedumpte Einfuhren

- (24) Bei der Prüfung der Frage, ob die bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemein-

schaft durch die oben beschriebenen Dumpingauswirkungen hervorgerufen wurde, stellte die Kommission fest, daß die rasche Verschlechterung der Lage der Gemeinschaftshersteller mit dem ebenso raschen Anstieg japanischer Ausfuhren koinzidierte.

ii) Auswirkungen anderer Faktoren

- (25) Die Kommission prüfte auch, ob andere Faktoren als die gedumpte Einfuhren für die Schädigung verantwortlich waren. Sie untersuchte insbesondere die Einfuhren aus anderen Drittländern und stellte fest, daß diese Einfuhren sich 1985 auf 88 Tonnen beliefen, seit 1986 aber praktisch gleich Null sind.
- (26) Auf Antrag eines Ausführers prüfte die Kommission, ob die Marktanteilverluste eines bestimmten Gemeinschaftsherstellers durch eine Geschäftsvereinbarung mit der Muttergesellschaft verursacht worden waren, derzufolge er sich vor allem auf den Export nach Drittländern statt auf den Verkauf in der Gemeinschaft konzentrieren sollte.

Die Kommission erhielt keine überzeugenden Beweise dafür, daß der betreffende Hersteller beschlossen hätte, nicht in der Gemeinschaft zu verkaufen. Im Gegenteil ergaben die verfügbaren Informationen und die untersuchten Statistiken, daß die Muttergesellschaft den Verlust auf dem betreffenden nationalen Markt ausschließlich über die Tochtergesellschaft abwickelte. Im übrigen kaufte das Tochterunternehmen von der Muttergesellschaft eine so geringe Menge Ferrobor zum Weiterverkauf, daß damit die Absatzverluste auf diesem Markt keineswegs aufzuholen waren.

- (27) Ein Ausführer behauptete, die schwierige Wirtschaftslage eines der größten Hersteller sei einerseits auf den harten innergemeinschaftlichen Wettbewerb und andererseits auf den Beschluß dieses Unternehmens zurückzuführen, die Produktion einer bestimmten Art von Ferrobor, des sogenannten „Ferrobor 14“, fortzusetzen. Die Kommission stellte dazu fest, daß das genannte Unternehmen im Untersuchungszeitraum eine andere Art von Ferrobor herstellte und die Produktion von „Ferrobor 14“ zuvor eingestellt hatte. Außerdem war, wie sich aus der verfügbaren Information ergab, nicht jeder Rückgang des Marktanteils dieses Unternehmens in einem Mitgliedstaat mit einem entsprechenden Marktanteilgewinn für die anderen Gemeinschaftshersteller verbunden.

iii) Schlußfolgerung

- (28) Die Kommission kam daher auf der Grundlage der obengenannten Beweise zu dem Schluß, daß die gedumpte Einfuhren aus Japan für sich genommen dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eine bedeutende Schädigung verursachten.

F. INTERESSE DER GEMEINSCHAFT

- (29) Die Ferroborproduktion hängt eng mit der Stahlindustrie zusammen und ist deshalb ein wichtiger Wirtschaftszweig der Gemeinschaft. Von besonderer Bedeutung ist sie für die Entwicklung von Spezialstählen und ganz besonders des amorphen Metalls METGLAS, das in Hochtechnologiesektoren verwendet wird.
- (30) Ohne Schutzmaßnahmen gegen das Dumping müßten die von seinen schädigenden Auswirkungen betroffenen Gemeinschaftshersteller die Ferroborproduktion sehr wahrscheinlich einstellen, und in der Folge wäre ein wichtiger Industriezweig in immer höherem Maße auf Einfuhren angewiesen.
- (31) Die Interessen der Verarbeiter von Ferrobor in der Gemeinschaft wurden ebenfalls berücksichtigt. Dabei kam die Kommission bei der Abwägung der gegensätzlichen Interessen der Hersteller und der Verarbeitungsunternehmen jedoch zu dem Ergebnis, daß den Interessen der ersteren wegen der großen Bedeutung der Ferroborproduktion der Vorrang einzuräumen ist. Außerdem dürfte ein mit den Antidumpingzöllen einhergehender Preisanstieg die Kosten der Verarbeitungsindustrie nur in geringem Maße beeinflussen.

Weder die Verbraucher von Ferrobor noch die Verarbeitungsunternehmen legten der Kommission ihren Standpunkt dar.

G. ZOLLSATZ

- (32) Um die Schädigung des antragstellenden Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft vollständig zu beseitigen, müßte die unter Randnummer 21 beschriebene Preisunterbietung in voller Höhe beseitigt werden. Außerdem müßten diese Hersteller in die Lage versetzt werden, ihre Preise weiter zu erhöhen, um anstelle von Verlusten einen angemessenen Umsatzertrag zu erwirtschaften. Auf diese Weise könnten sie Marktanteile zurückerobern und wieder vernünftige Gewinne erzielen. Nach der Lage dieses Wirtschaftszweigs und für die Zwecke der vorläufigen Sachaufklärung ist die Kommission der Auffassung, daß ein angemessener, eine ausgewogene Entwicklung ermöglichender Jahresumsatzertrag bei 11 % liegen

müßte. Wenn alle diese Gesichtspunkte bei der Berechnung des zur Beseitigung der Schädigung notwendigen Preisniveaus berücksichtigt werden, so ergibt sich, daß bei den japanischen Einfuhren Preissteigerungen zwischen 34,3 % und 42,3 % notwendig wären.

- (33) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 ist daher der vorläufige Antidumpingzoll in Höhe der festgestellten Dumpingspannen festzusetzen, die niedriger sind als die für die einzelnen japanischen Ausfuhren ermittelten Schadensschwellen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Auf die Einfuhren von Ferrobor des KN-Code ex 7202 99 90 (Taric-Code 7202 99 90*20) mit Ursprung in Japan (Taric-Zusatzcode 8441) wird ein vorläufiger Antidumpingzoll von 23,3 % des Nettopreises frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, erhoben; für das von Yahagi Iron Co. Ltd, Nagoya, hergestellte und zur Ausfuhr verkaufte Ferrobor (Taric-Zusatzcode 8440) beträgt der Zollsatz 11,4 %.

(2) Die geltenden Zollbestimmungen sind maßgebend.

(3) Die Überführung der in Absatz 1 genannten Waren in den zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft ist von einer Sicherheitsleistung in Höhe des vorläufigen Zolls abhängig.

Artikel 2

Unbeschadet Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 können die betroffenen Parteien innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung ihren Standpunkt schriftlich darlegen und eine Anhörung durch die Kommission beantragen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Vorbehaltlich der Artikel 11, 12 und 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 gilt diese Verordnung für einen Zeitraum von vier Monaten oder bis zum Erlaß endgültiger Maßnahmen durch den Rat.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. März 1990

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 666/90 DER KOMMISSION

vom 19. März 1990

über Lieferungen von Getreide im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates
vom 22. Dezember 1986 über die Nahrungsmittelhilfe-
politik und -verwaltung⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1750/89⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1420/87 des Rates vom
21. Mai 1987 zur Festlegung von Durchführungsbestim-
mungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 über die
Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung⁽³⁾ wurde die
Liste der für die Nahrungsmittelhilfe in Betracht
kommenden Länder und Organisationen und der für die
Beförderung der Nahrungsmittellieferung über die fob-
Stufe hinaus geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.

Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über
die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Ländern und
Empfängerorganisationen 24 100 Tonnen Getreide zuge-
teilt.

Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung
(EWG) Nr. 2200/87 der Kommission vom 8. Juli 1987

über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die
Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der
Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft⁽⁴⁾. Zu diesem
Zweck sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedin-
gungen sowie das Verfahren zur Bestimmung der sich
daraus ergebenden Kosten genauer festgelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft
wird Getreide bereitgestellt zur Lieferung an die in den
Anhängen aufgeführten Begünstigten gemäß Verordnung
(EWG) Nr. 2200/87 zu den in den Anhängen aufge-
führten Bedingungen. Die Zuteilung der Lieferungen
erfolgt im Wege der Ausschreibung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffent-
lichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. März 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 172 vom 21. 6. 1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 136 vom 26. 5. 1987, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 204 vom 25. 7. 1987, S. 1.

ANHANG I

PARTIE A

1. **Maßnahmen Nrn. (1):** 832/89 bis 843/89
2. **Programm:** 1989
3. **Begünstigter:** World Food Programme (WFP), via Cristoforo Colombo 426, I-00145 Roma (Telex 626675 WFP I)
4. **Vertreter des Begünstigten (2):** Siehe ABl. Nr. C 103 vom 16. 4. 1987
5. **Bestimmungsort oder -land:** Mauretanien
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Weichweizen
7. **Merkmale und Qualität der Ware (3):** Siehe im ABl. Nr. C 216 vom 14. 8. 1987, S. 3, veröffentlichtes Verzeichnis (unter II A 1)
8. **Gesamtmenge:** 6 000 Tonnen
9. **Anzahl der Partien:** 1
10. **Aufmachung und Kennzeichnung (4):** Siehe im ABl. Nr. C 216 vom 14. 8. 1987, S. 3, veröffentlichtes Verzeichnis (II B 1 a)
Beschriftung der Säcke (Buchstaben von mindestens 5 cm Höhe):
siehe Anhang II
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Markt der Gemeinschaft
12. **Lieferstufe:** frei Verschiffungshafen
13. **Verschiffungshafen:** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen:** —
15. **Löschhafen:** —
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens:** —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen:** 1. 5. 1990 — 31. 5. 1990
18. **Lieferfrist:** —
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten:** Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe:** 3. 4. 1990, 12 Uhr
21. **Im Falle einer zweiten Ausschreibung:**
 - a) **Frist für die Angebotsabgabe:** 17. 4. 1990, 12 Uhr
 - b) **Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen:** 1. 5. 1990 — 31. 5. 1990
 - c) **Lieferfrist:** —
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie:** 5 ECU/t
23. **Höhe der Lieferungsgarantie:** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Angebotsabgabe (5):**
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur N. Arend, bâtiment Loi 120, bureau 7/58, rue de la Loi 200, B-1049 Bruxelles (Telex AGREC 22037 B oder 25670 B)
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (6):** Die am 20. 3. 1990 gültige und durch die Verordnung (EWG) Nr. 482/90 der Kommission (ABl. Nr. L 51 vom 27. 2. 1990, S. 31) festgesetzte Erstattung

PARTIE B

1. **Maßnahme Nr. (1):** 10/90
2. **Programm:** 1989
3. **Begünstigter:** World Food Programme (WFP), via Cristoforo Colombo 426, I-00145 Roma (Telex 626675 WFP I)
4. **Vertreter des Begünstigten (2):** Siehe ABl. Nr. C 103 vom 16. 4. 1987
5. **Bestimmungsort oder -land:** Tunesien
6. **Bereizustellendes Erzeugnis:** Hartweizen
7. **Merkmale und Qualität der Ware (3):** Siehe im ABl. Nr. C 216 vom 14. 8. 1987, S. 3, veröffentlichtes Verzeichnis (unter II A 2)
8. **Gesamtmenge:** 7 800 Tonnen
9. **Anzahl der Partien:** 1
10. **Aufmachung:** lose Schüttung
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Markt der Gemeinschaft
12. **Lieferstufe:** frei Verschiffungshafen (7) — fob gestaut
13. **Verschiffungshafen:** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen:** —
15. **Löschhafen:** —
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens:** —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen:** 1. — 15. 5. 1990
18. **Lieferfrist:** —
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten:** Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe:** 3. 4. 1990, 12 Uhr
21. **Im Falle einer zweiten Ausschreibung:**
 - a) **Frist für die Angebotsabgabe:** 17. 4. 1990, 12 Uhr
 - b) **Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen:** 15. 5. — 31. 5. 1990
 - c) **Lieferfrist:** —
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie:** 5 ECU/t
23. **Höhe der Lieferungsgarantie:** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Angebotsabgabe (8):**

Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur N. Arend, bâtiment Loi 120, bureau 7/58, rue de la Loi 200, B-1049 Bruxelles (Telex AGREC 22037 B oder 25670 B)
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (9):** Die am 20. 3. 1990 gültige und durch die Verordnung (EWG) Nr. 482/90 der Kommission (ABl. Nr. L 51 vom 27. 2. 1990, S. 31) festgesetzte Erstattung

PARTIE C

1. **Maßnahme Nr. (1):** 67/90
2. **Programm :** 1989
3. **Begünstigter :** World Food Programme, Via Cristoforo Colombo 426, I-00145 Roma (Telex 626675 WFP I)
4. **Vertreter des Begünstigten (2) :** Siehe ABl. Nr. C 103 vom 16. 4. 1987
5. **Bestimmungsort oder -land :** Kenia
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis :** Weichweizen
7. **Merkmale und Qualität der Ware (3) :** Siehe im ABl. Nr. C 216 vom 14. 8. 1987, S. 3, veröffentlichtes Verzeichnis (unter II A 1)
8. **Gesamtmenge :** 8 100 Tonnen
9. **Anzahl der Partien :** 1
10. **Aufmachung und Kennzeichnung :** lose Schüttung
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses :** Märkte der Gemeinschaft
12. **Lieferstufe :** frei Verschiffungshafen — fob gestaut (7) (8)
13. **Verschiffungshafen :** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen :** —
15. **Löschhafen :** —
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens :** —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen :** 1. — 15. 5. 1990
18. **Lieferfrist :** —
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten :** Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe :** 3. 4. 1990, 12 Uhr
21. **Im Falle einer zweiten Ausschreibung :**
 - a) Frist für die Angebotsabgabe : 17. 4. 1990, 12 Uhr
 - b) Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen : 15. 5. — 31. 5. 1990
 - c) Lieferfrist : —
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie :** 5 ECU/t
23. **Höhe der Lieferungsgarantie :** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Angebotsabgabe (9) :**
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur N. Arend, bâtiment Loi 120, bureau 7/58, 200, rue de la Loi, B-1049 Bruxelles (Telex AGREC 22037 B oder 25670 B)
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (6) :** Die am 20. 3. 1990 gültige und durch die Verordnung (EWG) Nr. 482/90 der Kommission (ABl. Nr. L 51 vom 27. 2. 1990, S. 31) festgesetzte Erstattung

PARTIE D

1. **Maßnahme Nr. (¹):** 68/90
2. **Programm:** 1989
3. **Begünstigter:** World Food Programme (WFP), via Cristoforo Colombo 426, I-00145 Roma (Telex 626675 WFP I)
4. **Vertreter des Begünstigten (²):** Siehe ABl. Nr. C 103 vom 16. 4. 1987
5. **Bestimmungsort oder -land:** Demokratische Volksrepublik Jemen
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Weichweizen
7. **Merkmale und Qualität der Ware (³):** Siehe im ABl. Nr. C 216 vom 14. 8. 1987, S. 3, veröffentlichtes Verzeichnis (unter II A 1)
8. **Gesamtmenge:** 2 200 Tonnen
9. **Anzahl der Partien:** 1
10. **Aufmachung und Kennzeichnung (⁴):** Siehe im ABl. Nr. C 216 vom 14. 8. 1987, S. 3, veröffentlichtes Verzeichnis (unter II B 1 c)
Beschriftung der Säcke (Buchstaben von mindestens 5 cm Höhe):
„ACTION No 68/90 / YEMEN PDR 0245302 / WHEAT / GIFT OF THE EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY / ACTION OF THE WORLD FOOD PROGRAMME / ADEN“
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Markt der Gemeinschaft
12. **Lieferstufe:** frei Verschiffungshafen (⁵)
13. **Verschiffungshafen:** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen:** —
15. **Löschhafen:** —
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens:** —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen:** 1. — 15. 5. 1990
18. **Lieferfrist:** —
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten:** Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe:** 3. 4. 1990, 12 Uhr
21. **Im Falle einer zweiten Ausschreibung:**
 - a) **Frist für die Angebotsabgabe:** 17. 4. 1990, 12 Uhr
 - b) **Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen:** 15. 5. — 31. 5. 1990
 - c) **Lieferfrist:** —
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie:** 5 ECU/t
23. **Höhe der Lieferungsgarantie:** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Angebotsabgabe (⁶):**
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur N. Arend, bâtiment Loi 120, bureau 7/58, rue de la Loi 200, B-1049 Bruxelles (Telex AGREC 22037 B oder 25670 B)
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (⁷):** Die am 20. 3. 1990 gültige und durch die Verordnung (EWG) Nr. 482/90 der Kommission (ABl. Nr. L 51 vom 27. 2. 1990, S. 31) festgesetzte Erstattung

Vermerke:

- (1) Die Nummer der Maßnahme ist im gesamten Schriftverkehr anzugeben.
- (2) Vom Zuschlagsempfänger zu kontaktierender Vertreter der Kommission:
Siehe im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 227 vom 7. September 1985, Seite 4, veröffentlichtes Verzeichnis.
- (3) Der Zuschlagsempfänger übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind.
In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 anzugeben.
Der Zuschlagsempfänger überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgende Dokumente:
— Ursprungszeugnis,
— pflanzengesundheitliches Zeugnis.
- (4) Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes R tragen.
- (5) Um den Fernschreiber nicht zu überlasten, werden die Bieter gebeten, den Nachweis der Stellung der in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 aufgeführten Ausschreibungsgarantie vor dem in Ziffer 20 dieses Anhangs angegebenen Zeitpunkt vorzugsweise wie folgt zu erbringen:
— entweder durch Boten an das in Ziffer 24 dieses Anhangs aufgeführte Büro
— oder per Telefax an eine der folgenden Nummern in Brüssel:
— 235 01 32,
— 236 10 97,
— 235 01 30,
— 236 20 05.
- (6) Die Verordnung (EWG) Nr. 2330/87 der Kommission (ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1987, S. 56), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2226/89 (ABl. Nr. L 214 vom 25. 7. 1989, S. 10), ist anwendbar, was die Ausfuhrerstattung und gegebenenfalls die Währungs- und Beitrittsausgleichsbeträge, den repräsentativen Kurs und den monetären Koeffizienten anbelangt. Der in Artikel 2 der gleichen Verordnung aufgeführte Tag ist derjenige, welcher in Ziffer 25 dieses Anhangs angegeben ist.
- (7) Abweichend von Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe f) und Artikel 13 Ziffer 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 muß der angebotene Preis die Verlade- und Lagerkosten einschließen. Für die Verladung und Lagerung ist der Zuschlagsempfänger verantwortlich.
- (8) Der Verschiffungshafen muß einen Tiefgang von mindestens 9 Meter haben.

ANEXO II — BILAG II — ANHANG II — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ II — ANNEX II — ANNEXE II — ALLEGATO II — BIJLAGE II — ANEXO II

Designación del lote Parti Bezeichnung der Partie Χαρακτηρισμός της παρτίδας Lot Désignation du lot Designazione della partita Aanduiding van de partij Designação do lote	Cantidad total del lote (en toneladas) Totalmængde (tons) Gesamtmenge der Partie (in Tonnen) Συνολική ποσότητα της παρτίδας (σε τόνους) Total quantity (in tonnes) Quantité totale du lot (en tonnes) Quantità totale della partita (in tonnellate) Totale hoeveelheid van de partij (in ton) Quantidade total (em toneladas)	Cantidades parciales (en toneladas) Delmængde (tons) Teilmengen (in Tonnen) Μερικές ποσότητες (σε τόνους) Partial quantities (in tonnes) Quantités partielles (en tonnes) Quantitativi parziali (in tonnellate) Deelhoeveelheden (in ton) Quantidades parciais (em toneladas)	Beneficiario Modtager Empfänger Δικαιούχος Beneficiary Bénéficiaire Beneficiario Begunstigde Beneficiário	País destinatario Modtagerland Bestimmungsland Χώρα προορισμού Recipient country Pays destinataire Paese destinatario Bestemmingsland País destinatário	Inscripción en el embalaje Emballagens påtegning Aufschrift auf der Verpackung Ένδειξη επί της συσκευασίας Markings on the packaging Inscription sur l'emballage Iscrizione sull'imballaggio Aanduiding op de verpakking Inscrição na embalagem
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
A	6 000	200	WFP	Mauritania	Action No 832/89 / Mauritania 0282200 / Wheat / Gift of the European Economic Community / Action of the World Food Programme / Nouakchott in transit to Atar, Mauritania
		400	WFP	Mauritania	Action No 833/89 / Mauritania 0282200 / Wheat / Gift of the European Economic Community / Action of the World Food Programme / Nouakchott in transit to Kaedi, Mauritania
		300	WFP	Mauritania	Action No 834/89 / Mauritania 0282200 / Wheat / Gift of the European Economic Community / Action of the World Food Programme / Nouakchott in transit to Rosso, Mauritania
		200	WFP	Mauritania	Action No 835/89 / Mauritania 0282200 / Wheat / Gift of the European Economic Community / Action of the World Food Programme / Nouakchott in transit to Aioun, Mauritania
		600	WFP	Mauritania	Action No 836/89 / Mauritania 0282200 / Wheat / Gift of the European Economic Community / Action of the World Food Programme / Nouakchott
		300	WFP	Mauritania	Action No 837/89 / Mauritania 0282200 / Wheat / Gift of the European Economic Community / Action of the World Food Programme / Nouakchott in transit to Kiffa, Mauritania
		1 200	WFP	Mauritania	Action No 838/89 / Mauritania 0282200 / Wheat / Gift of the European Economic Community / Action of the World Food Programme / Nouakchott

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
		400	WFP	Mauritania	Action No 839/89 / Mauritania 0282200 / Wheat / Gift of the European Economic Community / Action of the World Food Programme / Nouakchott in transit to Atar, Mauritania
		400	WFP	Mauritania	Action No 840/89 / Mauritania 0282200 / Wheat / Gift of the European Economic Community / Action of the World Food Programme / Nouakchott in transit to Aioun, Mauritania
		800	WFP	Mauritania	Action No 841/89 / Mauritania 0282200 / Wheat / Gift of the European Economic Community / Action of the World Food Programme / Nouakchott in transit to Kaedi, Mauritania
		600	WFP	Mauritania	Action No 842/89 / Mauritania 0282200 / Wheat / Gift of the European Economic Community / Action of the World Food Programme / Nouakchott in transit to Rosso, Mauritania
		600	WFP	Mauritania	Action No 843/89 / Mauritania 0282200 / Wheat / Gift of the European Economic Community / Action of the World Food Programme / Nouakchott in transit to Kiffa, Mauritania

VERORDNUNG (EWG) Nr. 667/90 DER KOMMISSION

vom 19. März 1990

zur Festsetzung der den Erzeugerorganisationen für Olivenöl und ihren anerkannten Vereinigungen im Wirtschaftsjahr 1989/90 zu zahlenden Beträge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2902/89 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 20d Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 20d der Verordnung Nr. 136/66/EWG wird ein Prozentsatz der Erzeugungsbeihilfe als Beitrag zur Finanzierung der Tätigkeiten der Erzeugerorganisationen und ihrer Vereinigungen einbehalten.

In Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3061/84 der Kommission vom 31. Oktober 1984 mit Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für die Erzeugung von Olivenöl ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 98/89 ⁽⁴⁾, werden die einheitlichen Beträge, die den Erzeugerorganisationen und ihren Vereinigungen zu zahlen sind, nach der Vorausschätzung des aufzuteilenden Gesamtbetrags festgesetzt. Die Rückstellung für das Jahr 1989/90 wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 1227/89 des Rates ⁽⁵⁾ bestimmt. Die in jedem Mitgliedstaat gemäß der genannten Rückstellung verfügbaren Mittel müssen auf die Anspruchsberechtigten in

geeigneter Weise aufgeteilt werden. In Spanien und Portugal ist die Rückstellung niedriger als in den anderen Mitgliedstaaten, da auch die Erzeugungsbeihilfe niedriger ist.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1989/90 werden die in Artikel 8 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 3061/84 genannten Beträge wie folgt festgesetzt :

- 2,0 ECU bzw. 6,0 ECU für Spanien,
- 0,3 ECU bzw. 0,5 ECU für Portugal,
- 1,9 ECU bzw. 1,9 ECU für die anderen Mitgliedstaaten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. März 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 280 vom 29. 9. 1989, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 288 vom 1. 11. 1984, S. 52.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 14 vom 18. 1. 1989, S. 14.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 128 vom 11. 5. 1989, S. 18.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 668/90 DER KOMMISSION

vom 19. März 1990

zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Eiern und Eigelb in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1235/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2 fünfter Unterabsatz erster Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 kann der Unterschied zwischen den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden. In der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 des Rates vom 11. November 1980 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3209/88⁽⁴⁾, sind die Erzeugnisse bezeichnet, für die ein Erstattungssatz bei der Ausfuhr in Form von im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 aufgeführten Waren festgesetzt werden muß.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 muß der Erstattungssatz für je 100 kg der erwähnten Grunderzeugnisse für einen Zeitraum festgesetzt werden, der gleich dem Zeitraum für

die Festsetzung der Erstattung für die gleichen Erzeugnisse ist, die in verarbeitetem Zustand ausgeführt werden.

Gemäß Absatz 2 dieses Artikels muß bei der Festsetzung des Erstattungssatzes folgendes berücksichtigt werden :

- a) die durchschnittlichen Kosten der Versorgung der Verarbeitungsindustrie mit den erwähnten Grunderzeugnissen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie die Weltmarktpreise ;
- b) die Höhe der Erstattungen bei der Ausfuhr der unter Anhang II des Vertrages fallenden landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse, deren Produktionsbedingungen vergleichbar sind ;
- c) die Notwendigkeit, den Industrien, die Gemeinschaftserzeugnisse verwenden, und solchen, die Erzeugnisse aus dritten Ländern im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs verwenden, gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 und des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75, die in Form von im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 genannten Waren ausgeführt werden, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. März 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. März 1990

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 49.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 128 vom 11. 5. 1989, S. 29.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 323 vom 29. 11. 1980, S. 27.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 286 vom 20. 10. 1988, S. 6.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 19. März 1990 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Eiern und Eigelb in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

<i>(ECU/100 kg)</i>		
KN-Code	Warenbezeichnung	Erstattungssätze
0407 00	Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht :	
	– von Hausgeflügel :	
0407 00 30	– – andere	18,00
0408	Vogeleier, nicht in der Schale, und Eigelb, frisch, getrocknet, in Wasser oder Dampf gekocht, geformt, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln :	
	– Eigelb :	
0408 11	– – getrocknet :	
ex 0408 11 10	– – – genießbar : ungesüßt	96,00
0408 19	– – anderes :	
	– – – genießbar :	
ex 0408 19 11	– – – – flüssig : ungesüßt	47,00
ex 0408 19 19	– – – – gefroren : ungesüßt	51,00
	– andere :	
0408 91	– – getrocknet :	
ex 0408 91 10	– – – genießbar : ungesüßt	90,00
0408 99	– – andere :	
ex 0408 99 10	– – – genießbar : ungesüßt	15,00

VERORDNUNG (EWG) Nr. 669/90 DER KOMMISSION

vom 19. März 1990

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Eiersektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Eier⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1235/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz
2 fünfter Unterabsatz erster Satz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75
kann der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen
und den Preisen in der Gemeinschaft für die in Artikel 1
Absatz 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeu-
gnisse durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen
werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2774/75 des Rates vom 29.
Oktober 1975⁽³⁾ hat die Grundregeln für die Gewährung
der Erstattungen bei der Ausfuhr sowie die Kriterien für
die Festsetzung ihrer Beträge aufgestellt.

Die in Drittländern bestehende Marktlage und der
bezüglich einiger Bestimmungsländer bestehende Wett-
bewerb erfordern, daß für bestimmte Erzeugnisse des
Eiersektors differenzierte Erstattungen festgesetzt werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung
zu ermöglichen ist bei der Berechnung der Erstattungen
zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 % v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 zweiter
Unterabsatz letzter Gedankenstrich der Verordnung
(EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽⁴⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁵⁾,

- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedanken-
strich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffi-
zienten festgestellt wird.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige
Marktsituation bei Eiern führt dazu, die Erstattung auf
einen Betrag festzusetzen, der der Gemeinschaft die Teil-
nahme am internationalen Handel ermöglicht und dem
Charakter der Ausfuhr dieser Erzeugnisse sowie ihrer
Bedeutung zum gegenwärtigen Zeitpunkt Rechnung trägt.

In der Verordnung (EWG) Nr. 633/86 der Kommission
vom 28. Februar 1986 mit Sonderregeln für die Erstat-
tungen bei der Ausfuhr im Eiersektor aufgrund des
Beitritts Portugals und zur Änderung der Verordnung
(EWG) Nr. 188/86⁽⁶⁾ ist der Grundsatz festgesetzt worden,
daß für die Erzeugnisse des Eiersektors mit Ursprung in
Portugal keine Gemeinschaftserstattung gewährt werden
darf.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

- (1) Das Verzeichnis/die Codes der Erzeugnisse, bei
deren Ausfuhr die in Artikel 9 der Verordnung (EWG)
Nr. 2771/75 genannte Erstattung gewährt wird, und die
Höhe dieser Erstattung werden im Anhang festgesetzt.
- (2) Von der Gewährung der in Absatz 1 genannten Erstat-
tungen ausgeschlossen sind die ab 1. März 1986 nach
Portugal getätigten Ausfuhr.
- (3) Von der Gewährung der in Absatz 1 genannten
Erstattung ausgeschlossen ist jegliche Ausfuhr von aus
Portugal stammenden Erzeugnissen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. März 1990 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 49.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 128 vom 11. 5. 1989, S. 29.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 68.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 60 vom 1. 3. 1986, S. 13.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. März 1990

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 19. März 1990 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Eiersektor

Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag
		ECU/100 Einheiten
0407 00 11 000	02	5,20
0407 00 19 000	04	3,00
	03	3,80
		ECU/100 kg
0407 00 30 000	06	18,00
	05	26,00
0408 11 10 000	01	96,00
0408 19 11 000	01	47,00
0408 19 19 000	01	51,00
0408 91 10 000	01	90,00
0408 99 10 000	01	15,00

(1) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

- 01 Alle Bestimmungen;
- 02 alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika;
- 03 Irak;
- 04 alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika und des Irak;
- 05 Bahrein, Oman, Katar, die Vereinigten Arabischen Emirate, Kuwait, Nordjemen und Hongkong;
- 06 alle Bestimmungen, mit Ausnahme der unter 05 genannten Bestimmungsländer.

N.B. Die die Erzeugnisse betreffenden Code sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 670/90 DER KOMMISSION

vom 19. März 1990

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Geflügelfleischsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1235/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2 fünfter Unterabsatz erster Satz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 kann der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen und den Preisen in der Gemeinschaft für die in Artikel 1 Absatz 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2779/75 des Rates⁽³⁾ hat die Grundregeln für die Gewährung der Erstattungen bei der Ausfuhr sowie die Kriterien für die Festsetzung ihrer Beträge aufgestellt.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Marktsituation bei Geflügelfleisch führt dazu, die Erstattung auf einen Betrag festzusetzen, der der Gemeinschaft die Teilnahme am internationalen Handel ermöglicht und dem Charakter der Ausfuhren dieser Erzeugnisse sowie ihrer Bedeutung zum gegenwärtigen Zeitpunkt Rechnung trägt.

Die in Drittländern bestehende Marktlage und der bezüglich einiger Bestimmungsländer bestehende Wettbewerb erfordern, daß für bestimmte Erzeugnisse des Geflügelfleischsektors differenzierte Erstattungen festgesetzt werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in

Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 zweiter Unterabsatz letzter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁵⁾,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

In der Verordnung (EWG) Nr. 634/86 der Kommission vom 28. Februar 1986 mit Sonderregeln für die Erstattungen bei der Ausfuhr im Geflügelfleischsektor aufgrund des Beitritts Portugals und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 189/86⁽⁶⁾ ist der Grundsatz festgesetzt worden, daß für die Erzeugnisse des Geflügelfleischsektors mit Ursprung in Portugal keine Gemeinschaftserstattung gewährt werden darf.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Das Verzeichnis der Erzeugnisse, bei deren Ausfuhr die in Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 genannte Erstattung gewährt wird, und die Höhe dieser Erstattung werden im Anhang festgesetzt.

(2) Von der Gewährung der in Absatz 1 genannten Erstattungen ausgeschlossen sind die ab 1. März 1986 nach Portugal getätigten Ausfuhren.

(3) Von der Gewährung der in Absatz 1 genannten Erstattung ausgeschlossen ist jegliche Ausfuhr von aus Portugal stammenden Erzeugnissen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. März 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. März 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 77.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 128 vom 11. 5. 1989, S. 29.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 90.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.
⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.
⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 60 vom 1. 3. 1986, S. 15.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 19. März 1990 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Geflügelfleischsektor

Erzeugniscode	Bestimmung der Erstattungen (1)	Erstattungsbetrag
		ECU/100 Stück
0105 11 00 000	01	4,20
0105 19 10 000	01	8,40
0105 19 90 000	01	4,20
		ECU/100 kg
0105 91 00 000	01	17,00
0207 10 11 000	01	15,00
0207 10 15 000	04	36,00
	05	29,00
	06	25,00
0207 10 19 100	04	40,00
	05	33,00
	06	25,00
0207 10 19 900	01	25,00
0207 10 31 000	01	25,00
0207 10 39 000	01	25,00
0207 10 51 000	07	30,00
	08	35,00
0207 10 55 000	07	20,00
	08	40,00
0207 10 59 000	07	30,00
	08	40,00
0207 21 10 000	04	36,00
	05	29,00
	06	25,00
0207 21 90 100	04	40,00
	05	33,00
	06	25,00
0207 21 90 900	01	25,00
0207 22 10 000	01	25,00
0207 22 90 000	01	25,00
0207 23 11 000	07	30,00
	08	40,00
0207 23 19 000	07	30,00
	08	40,00
0207 39 11 110	01	8,00
0207 39 11 190	—	—
0207 39 11 910	—	—
0207 39 11 990	01	50,00
0207 39 13 000	02	32,00
	03	28,00
0207 39 15 000	01	10,00
0207 39 21 000	01	37,00
0207 39 23 000	02	41,00
	03	36,00
0207 39 25 100	02	32,00
	03	28,00
0207 39 25 200	02	32,00
	03	28,00
0207 39 25 300	02	32,00
	03	28,00
0207 39 25 400	01	5,00
0207 39 25 900	—	—
0207 39 31 110	01	8,00
0207 39 31 190	—	—
0207 39 31 910	—	—
0207 39 31 990	01	50,00
0207 39 33 000	01	28,00

Erzeugniscode	Bestimmung der Erstattungen (1)	Erstattungsbetrag
		ECU/100 kg
0207 39 35 000	01	10,00
0207 39 41 000	01	37,00
0207 39 43 000	01	18,00
0207 39 45 000	01	36,00
0207 39 47 100	01	10,00
0207 39 47 900	—	—
0207 39 55 110	01	8,00
0207 39 55 190	—	—
0207 39 55 910	—	—
0207 39 55 990	01	54,00
0207 39 57 000	01	44,00
0207 39 65 000	01	15,00
0207 39 73 000	01	44,00
0207 39 77 000	01	43,00
0207 41 10 110	01	8,00
0207 41 10 190	—	—
0207 41 10 910	—	—
0207 41 10 990	01	50,00
0207 41 11 000	02	32,00
	03	28,00
0207 41 21 000	01	10,00
0207 41 41 000	01	37,00
0207 41 51 000	02	41,00
	03	36,00
0207 41 71 100	02	32,00
	03	28,00
0207 41 71 200	02	32,00
	03	28,00
0207 41 71 300	02	32,00
	03	28,00
0207 41 71 400	01	5,00
0207 41 71 900	—	—
0207 42 10 110	01	8,00
0207 42 10 190	—	—
0207 42 10 910	—	—
0207 42 10 990	01	50,00
0207 42 11 000	01	28,00
0207 42 21 000	01	10,00
0207 42 41 000	01	37,00
0207 42 51 000	01	18,00
0207 42 59 000	01	36,00
0207 42 71 100	01	10,00
0207 42 71 900	—	—
0207 43 15 110	01	8,00
0207 43 15 190	—	—
0207 43 15 910	—	—
0207 43 15 990	01	54,00
0207 43 21 000	01	44,00
0207 43 31 000	01	15,00
0207 43 53 000	01	44,00
0207 43 63 000	01	43,00
1602 39 11 100	01	19,00
1602 39 11 900	—	—

(¹) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen :

- 01 für die Ausfuhr nach allen Bestimmungsländern, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika ;
 - 02 für die Ausfuhr nach Ägypten, Irak, den Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla, Saudi-Arabien, Kuwait, Bahrein, Katar, Oman und den Vereinigten Arabischen Emiraten ;
 - 03 für die Ausfuhr nach allen Bestimmungsländern, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika und den unter 02 genannten Bestimmungsländern ;
 - 04 für die Ausfuhr nach Ägypten, Irak, Saudi-Arabien, Kuwait, Bahrein, Katar, Oman, den Vereinigten Arabischen Emiraten und Singapur ;
 - 05 für die Ausfuhr nach den Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla ;
 - 06 für die Ausfuhr nach allen Bestimmungsländern, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika und den unter 04 und 05 genannten Bestimmungsländern ;
 - 07 für die Ausfuhr nach Ungarn, Polen, Rumänien und Jugoslawien ;
 - 08 für die Ausfuhr nach allen Bestimmungsländern, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika und den unter 07 genannten Bestimmungsländern.
-

NB : Die die Erzeugnisse betreffenden Code sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1). bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 671/90 DER KOMMISSION

vom 19. März 1990

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 228/90 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von frischen Zitronen mit Ursprung in der Türkei

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1119/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 228/90 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 535/90⁽⁴⁾, ist eine Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von frischen Zitronen mit Ursprung in der Türkei eingeführt worden.

Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 hat die Bedingungen festgelegt, unter denen eine in

Anwendung des Artikels 25 der genannten Verordnung festgesetzte Ausgleichsabgabe geändert wird. Aufgrund dieser Bedingungen wird die Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von frischen Zitronen mit Ursprung in der Türkei geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 228/90 erwähnte Betrag von 32,21 ECU wird durch den Betrag von 35,14 ECU ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. März 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. März 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 118 vom 29. 4. 1989, S. 12.⁽³⁾ ABl. Nr. L 22 vom 27. 1. 1990, S. 72.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 55 vom 2. 3. 1990, S. 9.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 672/90 DER KOMMISSION

vom 19. März 1990

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 440/90 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von frischen Zitronen mit Ursprung in Zypern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1119/89⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 440/90 der Kommissi-
on⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
609/90⁽⁴⁾, ist eine Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von
frischen Zitronen mit Ursprung in Zypern eingeführt
worden.Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72
hat die Bedingungen festgelegt, unter denen eine inAnwendung des Artikels 25 der genannten Verordnung
festgesetzte Ausgleichsabgabe geändert wird. Aufgrund
dieser Bedingungen wird die Ausgleichsabgabe bei der
Einfuhr von frischen Zitronen mit Ursprung in Zypern
geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 440/90
erwähnte Betrag von 3,74 ECU wird durch den Betrag
von 15,96 ECU ersetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 20. März 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. März 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 209 vom 31. 7. 1987, S. 4.⁽³⁾ ABl. Nr. L 118 vom 29. 4. 1989, S. 12.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 65 vom 14. 3. 1990, S. 5.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

EMPFEHLUNG DES RATES

vom 12. März 1990

über die Entlastung der Kommission zur Ausführung der Rechnungsvorgänge des Europäischen Entwicklungsfonds (1975) (4. EEF) für das Haushaltsjahr 1988

(90/124/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 206b,

gestützt auf das am 28. Februar 1975 unterzeichnete AKP—EWG-Abkommen von Lome,

gestützt auf den Beschluß 76/568/EWG des Rates vom 29. Juni 1976 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft⁽¹⁾,

gestützt auf das am 11. Juli 1975 unterzeichnete Interne Abkommen über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 3,

gestützt auf die Finanzregelung vom 27. Juli 1976 für den 4. Europäischen Entwicklungsfonds⁽³⁾, insbesondere auf die Artikel 64 bis 67,

nach Prüfung der zum 31. Dezember 1988 festgestellten Haushaltsregelung und der Übersicht betreffend die Rechnungsvorgänge des Europäischen Entwicklungsfonds (1975) (4.EEF) sowie des Berichts des Rechnungshofs zum

Haushaltsjahr 1988 mit den Antworten der Kommission⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 31 Absatz 3 des Internen Abkommens wird der Kommission die Entlastung hinsichtlich der Verwaltung des Europäischen Entwicklungsfonds (1975) (4. EEF) nach dem Verfahren des Artikels 206 des Vertrags erteilt.

Die Kommission hat die Rechnungsvorgänge des Europäischen Entwicklungsfonds (1975) (4. EEF) im Haushaltsjahr 1988 insgesamt zufriedenstellend ausgeführt —

EMPFIEHLT

dem Europäischen Parlament, der Kommission Entlastung zur Ausführung der Rechnungsvorgänge des Europäischen Entwicklungsfonds (1975) (4. EEF) für das Haushaltsjahr 1988 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am 12. März 1990.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. REYNOLDS

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 176 vom 1. 7. 1976, S. 8.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 25 vom 30. 1. 1976, S. 168.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 229 vom 20. 8. 1976, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 312 vom 12. 12. 1989, S. 181, 335.

EMPFEHLUNG DES RATES

vom 12. März 1990

über die Entlastung der Kommission zur Ausführung der Rechnungsvorgänge des Europäischen Entwicklungsfonds (1979) (5. EEF) für das Haushaltsjahr 1988

(90/125/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 206b,gestützt auf das am 31. Oktober 1979 in Lome unter-
zeichnete Zweite AKP—EWG-Abkommen,gestützt auf den Beschluß 80/1186/EWG des Rates vom
16. Dezember 1980 über die Assoziation der überseei-
schen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirt-
schaftsgemeinschaft (1),gestützt auf das am 20. November 1979 unterzeichnete
Interne Abkommen von 1979 über die Finanzierung und
Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft (2), insbesondere
auf Artikel 29 Absatz 3,gestützt auf die Finanzregelung vom 17. März 1981 für
den 5. Europäischen Entwicklungsfonds (3), insbesondere
auf die Artikel 66 bis 70,nach Prüfung der zum 31. Dezember 1988 festgestellten
Haushaltsrechnung und der Übersicht betreffend die
Rechnungsvorgänge des Europäischen Entwicklungsfonds
(1979) (5. EEF) sowie des Berichts des Rechnungshofszum Haushaltsjahr 1988 mit den Antworten der Kommis-
sion (4),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 29 Absatz 3 des Internen Abkommens wird
der Kommission die Entlastung hinsichtlich der Verwal-
tung des Europäischen Entwicklungsfonds (1979) (5. EEF)
durch das Europäische Parlament auf Empfehlung des
Rates erteilt.Die Kommission hat die Rechnungsvorgänge des Europä-
ischen Entwicklungsfonds (1979) (5. EEF) im Haushalts-
jahr 1988 insgesamt zufriedenstellend ausgeführt —

EMPFIEHLT

dem Europäischen Parlament, der Kommission Entla-
stung zur Ausführung der Rechnungsvorgänge des Euro-
päischen Entwicklungsfonds (1979) (5. EEF) für das Haus-
haltsjahr 1988 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am 12. März 1990.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

A. REYNOLDS

(1) ABl. Nr. L 361 vom 31. 12. 1980, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 347 vom 22. 12. 1980, S. 210.

(3) ABl. Nr. L 101 vom 11. 4. 1981, S. 12.

(4) ABl. Nr. C 312 vom 12. 12. 1989, S. 181, 335.

EMPFEHLUNG DES RATES

vom 12. März 1990

über die Entlastung der Kommission zur Ausführung der Rechnungsvorgänge des Europäischen Entwicklungsfonds (1984) (6. EEF) für das Haushaltsjahr 1988

(90/126/EWG)

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 206b,

gestützt auf das am 8. Dezember 1984 in Lome unterzeichnete Dritte AKP—EWG-Abkommen,

gestützt auf den Beschluß 86/283/EWG des Rates vom 30. Juni 1986 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft⁽¹⁾,gestützt auf das am 19. Februar 1985 in Brüssel unterzeichnete Interne Abkommen über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft⁽²⁾, geändert durch den Beschluß 86/281/EWG⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 29 Absatz 3,gestützt auf die Finanzregelung vom 11. November 1986 für den 6. Europäischen Entwicklungsfonds⁽⁴⁾, insbesondere auf die Artikel 66 bis 73,nach Prüfung der zum 31. Dezember 1988 festgestellten Haushaltsrechnung und der Übersicht betreffend die Rechnungsvorgänge des Europäischen Entwicklungsfonds (1984) (6. EEF) sowie des Berichts des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 1988 mit den Antworten der Kommission⁽⁵⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 29 Absatz 3 des Internen Abkommens wird der Kommission die Entlastung hinsichtlich der Verwaltung des Europäischen Entwicklungsfonds (1984) (6. EEF) vom Europäischen Parlament auf Empfehlung des Rates erteilt.

Die Kommission hat die Rechnungsvorgänge des Europäischen Entwicklungsfonds (1984) (6. EEF) im Haushaltsjahr 1988 insgesamt zufriedenstellend ausgeführt —

EMPFIEHLT

dem Europäischen Parlament, der Kommission Entlastung zur Ausführung der Rechnungsvorgänge des Europäischen Entwicklungsfonds (1984) (6. EEF) für das Haushaltsjahr 1988 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am 12. März 1990.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

A. REYNOLDS

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 175 vom 1. 7. 1986, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 86 vom 31. 3. 1986, S. 210.⁽³⁾ ABl. Nr. L 178 vom 2. 7. 1986, S. 13.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 325 vom 20. 11. 1986, S. 42.⁽⁵⁾ ABl. Nr. C 312 vom 12. 12. 1989, S. 181, 335.

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 12. März 1990

zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs zur Anwendung einer abweichenden Maßnahme von Artikel 5 Absatz 8 und Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a) der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem : einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage

(90/127/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem : einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Achtzehnte Richtlinie 89/465/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG kann der Rat auf Vorschlag der Kommission einstimmig jeden Mitgliedstaat ermächtigen, von dieser Richtlinie abweichende Sondermaßnahmen einzuführen, um die Steuererhebung zu vereinfachen oder Steuerhinterziehungen oder Steuerumgehungen zu verhüten.

Das Vereinigte Königreich wurde durch einen am 14. April 1987 als gefaßt geltenden Beschluß des Rates nach dem Verfahren des Artikels 27 Absatz 4 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG ermächtigt, ab 1. April 1987 für einen Zeitraum von zwei Jahren eine abweichende Maßnahme zur Verhinderung von Steuerumgehungen einzuführen.

Das Vereinigte Königreich wurde durch einen am 11. April 1989 als gefaßt geltenden Beschluß des Rates ermächtigt, die Sondermaßnahme bis zum 31. März 1990 zu verlängern.

Das Vereinigte Königreich hat mit Schreiben vom 29. November 1989, das am 1. Dezember 1989 bei der Kommission einging, die Genehmigung beantragt, die Sondermaßnahme bis zum 31. Dezember 1992, jedoch unter Begrenzung ihres Anwendungsbereichs, zu verlängern.

Die übrigen Mitgliedstaaten wurden am 27. Dezember 1989 von dem Antrag des Vereinigten Königreichs in Kenntnis gesetzt.

Mit der Sondermaßnahme soll verhindert werden, daß Unternehmensgruppen, die gemäß Artikel 4 Absatz 4 der

Sechsten Richtlinie 77/388/EWG zusammen als ein Steuerpflichtiger behandelt werden und die keinen Anspruch auf vollen Vorsteuerabzug haben, in den Genuß des vollen Abzugs der Steuer gelangen, mit der bestimmte Übertragungen von Vermögenswerten belastet sind, die im Vereinigten Königreich nach Artikel 5 Absatz 8 der genannten Richtlinie vorgenommen werden.

Zur Verhütung derartiger Steuerumgehungen wendet das Vereinigte Königreich eine Rechtsvorschrift an, derzufolge die Übertragung von Vermögenswerten an eine Gesellschaft, die einer Gruppe angehört, die nicht voll steuerpflichtig ist, als Lieferung im Sinne der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG gilt, wobei der Begünstigte der Übertragung Steuerschuldner ist und nicht der Steuerpflichtige der den steuerbaren Umsatz bewirkt hat.

Das Vereinigte Königreich wird künftig den Anwendungsbereich der genannten abweichenden Maßnahme begrenzen, da am 1. April 1990 eine gesetzliche Regelung zur Berichtigung der ursprünglichen Vorsteuerabzüge für bestimmte Investitionsgüter auf der Grundlage von Artikel 20 Absatz 2 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG in Kraft tritt.

Aufgrund von Artikel 5 Absatz 8 der genannten Richtlinie können die Mitgliedstaaten die Übertragung des Gesamtvermögens oder eines Teilvermögens, die entgeltlich oder unentgeltlich oder durch Einbringung in eine Gesellschaft erfolgt, so behandeln, als ob keine Lieferung von Gegenständen vorliegt und den Begünstigten der Übertragung als Rechtsnachfolger des Übertragenden ansehen.

Das Vereinigte Königreich macht von der in Artikel 5 Absatz 8 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG vorgesehenen Möglichkeit generell Gebrauch.

Folglich stellt die vom Vereinigten Königreich geplante Maßnahme insofern eine Abweichung von Artikel 5 Absatz 8 der genannten Richtlinie dar, als die Übertragung bestimmter Gegenstände eines Gesamtvermögens an eine Gesellschaft, die zu einer Gruppe von Unternehmen gehört, die gemäß Artikel 4 Absatz 4 derselben Richtlinie zusammen als ein Steuerpflichtiger behandelt werden und die keinen Anspruch auf vollen Vorsteuerabzug hat, gleichwohl als Lieferung behandelt wird.

Die vom Vereinigten Königreich geplante Maßnahme stellt auch eine Abweichung von Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a) der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG dar, derzufolge im inneren Anwendungsbereich die Steuer von dem Steuerpflichtigen geschuldet wird, der einen steuerpflichtigen Umsatz bewirkt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 145 vom 13. 6. 1977, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 226 vom 3. 8. 1989, S. 21.

Diese abweichende Maßnahme wirkt sich vorteilhaft auf die Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften aus der Mehrwertsteuer (MwSt.) aus —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Abweichung von Artikel 5 Absatz 8 und Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a) der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG wird das Vereinigte Königreich ermächtigt, bis zum 31. Dezember 1992 folgende Maßnahmen anzuwenden :

- erstens eine Regelung, wonach es als eine Lieferung von Gegenständen angesehen wird, wenn Vermögenswerte Gegenstand einer Übertragung des Gesamtvermögens oder des Teilvermögens an eine Gesellschaft sind, die zu einer Gruppe von Unternehmen gehört, die gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG zusammen als ein Steuerpflichtiger behandelt wird und als Mitglied dieser Gruppe keinen

Anspruch auf vollen Vorsteuerabzug hat; ausgenommen sind Investitionsgüter, für die der ursprüngliche Vorsteuerabzug aufgrund von Rechtsvorschriften berichtigt wird, die das Vereinigte Königreich auf der Grundlage von Artikel 20 der genannten Richtlinie erlassen hat ;

- zweitens eine Regelung, derzufolge die Steuer von der im ersten Gedankenstrich genannten Gesellschaft, an die Vermögenswerte geliefert werden, zu entrichten ist.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 12. März 1990.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. REYNOLDS

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3972/89 des Rates vom 18. Dezember 1989 zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen für Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats, mit Ausnahme Spaniens und Portugals, in den Gewässern unter der Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit Portugals (1990)

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 380 vom 29. Dezember 1989)

Seite 2, im Anhang, erste Spalte :

anstatt: „Anderer Thunfisch“

muß es heißen: „Thunfisch“.

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 395 vom 30. Dezember 1989)

Seite 12 :

Die Anmerkung am Seitenende wird gestrichen.
